



Industrie- und Handelskammer
Ostwürttemberg

Sachliche und zeitliche Gliederung der Berufsausbildung

Anlage zum Berufsausbildungsvertrag

Ausbildungsbetrieb:

Verantwortlicher
Ausbilder:

Auszubildender:

Ausbildungsberuf: **Fachkraft für Veranstaltungstechnik**

Schwerpunkte:

☐ Aufbau und Durchführung

☐ Aufbau und Organisation

In den folgenden Seiten ist die sachliche und zeitliche Gliederung der zu vermittelnden Fertigkeiten und Kenntnisse laut Ausbildungsrahmenplan der Ausbildungsverordnung in der Fassung vom **18. Juli 2002** niedergelegt.

Der zeitliche Anteil des gesetzlichen bzw. tariflichen Urlaubsanspruches, des Berufsschulunterrichtes und der Zwischen- und Abschlussprüfung des Auszubildenden ist in dem Ausbildungszeitraum enthalten.

Änderungen des Zeitumfanges und des Zeitablaufes aus betrieblich oder schulisch bedingten Gründen oder aus Gründen in der Person des Auszubildenden bleiben vorbehalten.

Weicht aufgrund der vertraglichen Vereinbarung die Ausbildungszeit von der in der Ausbildungsordnung vorgegebenen Ausbildungsdauer ab, werden die in diesem Plan aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse in sinngemäßer Anwendung des zeitlichen Gliederungsplanes vermittelt.

Auszubildender:
Unterschrift

Gesetzlicher Vertreter
des Auszubildenden:
Unterschrift

.....
Datum

.....
Firmenstempel/Unterschrift

Abschnitt I: Gemeinsame Ausbildungsinhalte

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Berücksichtigung des selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			Position vermittelt
			1	2	3	
1	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 3 Nr. 1)	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen e) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln			☐
						☐
						☐
						☐
						☐
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 3 Nr. 2)	a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung erklären c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben				☐
						☐
						☐
						☐
						☐
3	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 3 Nr. 3)	a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen				☐
						☐
						☐
						☐
						☐
4	Umweltschutz (§ 3 Nr. 4)	Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen				☐
						☐
						☐
						☐

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Berücksichtigung des selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			Position vermittelt
			1	2	3	
5	Konzipieren und Kalkulieren (§ 3 Nr. 5)	a) Preise, Leistungen und Konditionen vergleichen	4			☐
		b) technische, gestalterische, rechtliche und wirtschaftliche Entwicklungen der Branche feststellen				☐
		c) Produktionsanforderungen und Gestaltungswünsche auswerten, Kunden beraten		4		☐
		d) Realisierungsmöglichkeiten von Kundenanforderungen prüfen, Realisierungskonzepte aus technischer, gestalterischer und wirtschaftlicher Sicht entwickeln			4	☐
		e) Kalkulationen nach betrieblichen Richtlinien durchführen				☐
		f) Leistungsangebot präsentieren und mit Kunden abstimmen				☐
		g) Nachkalkulation und Soll-Ist-Vergleich durchführen				☐
6	Beurteilen der Sicherheit und der Infrastruktur von Veranstaltungsstätten (§ 3 Nr. 6)	a) räumliche Gegebenheiten und Infrastruktur von Veranstaltungsstätten im Hinblick auf die Durchführbarkeit von Veranstaltungen und eingesetzter Technik prüfen		8		☐
		b) akustische Emissionswerte prüfen				☐
		c) vorbeugende Maßnahmen gegen Unfälle, Brände oder sonstige Gefahren planen und realisieren				☐
		d) Veranstaltungsstätten sowie Rohkonstruktionen und Bauten auf Sicherheit überprüfen sowie Bauordnungsrecht und Brandschutzvorschriften anwenden				☐
		e) Sicherheitseinrichtungen, insbesondere Sicherheitsbeleuchtungen, und Brandschutzeinrichtungen prüfen und bedienen, Maßnahmen bei Betriebsstörungen ergreifen			6	☐
		f) Stromversorgung hinsichtlich der anzuschließenden Geräte sicherheitstechnisch gemäß den Regeln der Technik beurteilen				☐
		g) Prüfprotokolle erstellen				☐
		h) Genehmigungen einholen				☐
7	Planen von Arbeitsabläufen; Zusammenarbeiten im Team, Projektkoordination (§ 3 Nr. 7)	a) Urheber-, Nutzungs- und Persönlichkeitsrechte sowie Regelungen zum Datenschutz anwenden	4			☐
		b) Kommunikationseinrichtungen nutzen, Informationen einholen, auswählen und weiterleiten				☐
		c) Fachsprache anwenden				☐
		d) Arbeitsschritte für den eigenen Arbeitsbereich festlegen				☐
		e) Unterlagen erstellen, Protokolle anfertigen, Standardsoftware anwenden			5	☐
		f) Arbeitsabläufe unter Beachtung von Terminvorgaben festlegen und abstimmen				☐
		g) Aufgaben im Team planen, entsprechend den individuellen Fähigkeiten aufteilen, Zusammenarbeit aktiv gestalten				☐
		h) Möglichkeiten zur Konfliktregelung im Interesse eines sachbezogenen Ergebnisses anwenden				☐

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Berücksichtigung des selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			Position vermittelt
			1	2	3	
8	Bereitstellen, Einrichten und Prüfen von Geräten und Anlagen (§ 3 Nr. 8)	a) Beschreibungen, Anleitungen, technische Zeichnungen und Schaltungsunterlagen, insbesondere Blockschaltbilder und Anschlusspläne, lesen und anwenden sowie Skizzen anfertigen	4			☐
		b) Werkzeuge und Hilfsmittel auswählen, bereitstellen, pflegen und auf Funktionsfähigkeit prüfen				☐
		c) Geräte und Verbrauchsmaterialien auswählen und termingerecht bereitstellen				☐
		d) deutsch- und englischsprachige Software- und Gerätebeschreibungen auswerten				☐
		e) Computer einrichten, insbesondere Software zusammenstellen, laden und konfigurieren sowie Bedienoberflächen einrichten	5			☐
		f) Geräte unter Beachtung der Schnittstellenbedingungen nach Schaltungsunterlagen verbinden				☐
		g) Gesamtfunktion prüfen, Signale durch Sicht- und Hörprüfung sowie mit Betriebsmesseinrichtungen prüfen, Störungen feststellen und Maßnahmen zur Störungsbeseitigung einleiten				☐
		h) Fehler in Geräten und Anlagenteilen eingrenzen und durch Austausch fehlerhafter Einheiten beheben				☐
9	Sichern, Transportieren und Lagern von Geräten und Anlagen (§ 3 Nr. 9)	a) Geräte und Anlagenteile inspizieren, lagern und verwalten	3			☐
		b) Transportmittel und Verpackungen auswählen sowie Geräte und Anlagenteile verpacken und transportieren				☐
		c) Geräte und Anlagenteile insbesondere gegen Witterungseinflüsse und Diebstahl sichern			3	☐
		d) Geräte und Anlagenteile warten				☐
10	Aufstellen, Montieren und Demontieren von Veranstaltungsaufbauten, Bedienen von bühnen- und szenentechnischen Einrichtungen (§ 3 Nr. 10)	a) Pläne für temporäre Bauten, Bühnen und Szenenflächen anwenden	9			☐
		b) Metall-, Kunststoff- und Holzteile bearbeiten, verbinden und sichern				☐
		c) Leitern, Hebezeuge und Arbeitsgerüste auswählen und einsetzen				☐
		d) Gerüste, Traversen und andere Tragkonstruktionen sowie temporäre Bauten, Bühnen- und Szenenaufbauten aufbauen, sichern und abbauen				☐
		e) messtechnische oder bühnen- und szenentechnische Einrichtungen aufstellen und anbringen				☐
		f) Pläne für temporäre Bauten, Bühnen und Szenenflächen, insbesondere unter Berücksichtigung von Statik und Baugenehmigungsverfahren, erstellen	5			☐
		g) Verankerung und Befestigung vorbereiten, Geräte und Aufbauten entsprechend Vorgaben und Bauanleitungen befestigen, sichern und abbauen				☐

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Berücksichtigung des selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			Position vermittelt
			1	2	3	
11	Organisieren, Bereitstellen und Prüfen der Energieversorgung (§ 3 Nr. 11)	a) wesentliche Bestimmungen und Sicherheitsregeln beim Arbeiten an elektrischen Betriebsmitteln und aus Unfallverhütungsvorschriften und den VDE-Bestimmungen beachten b) Stromkreise festlegen, Leitungen und Verteilungseinrichtungen auswählen, verlegen und anschließen sowie Potentialausgleich durchführen c) Geräte an das Stromversorgungsnetz unter Beachtung der elektromagnetischen Verträglichkeit anschließen d) Schutz gegen direktes Berühren durch Sichtkontrolle beurteilen	10			☐
		e) Wirksamkeit von Schutzmaßnahmen bei indirektem Berühren, insbesondere durch Abschaltung mit Überstromschutzorganen und Fehlerstromschutzeinrichtungen, prüfen f) Geräte und Betriebsmittel unter Berücksichtigung der Umgebungsbedingungen und der Zusatzfestlegungen für Räume besonderer Art auswählen g) Stromaggregat prüfen und in Betrieb nehmen		7		☐
12	Aufbauen, Einrichten und Bedienen von Beleuchtungs- und Projektionsanlagen (§ 3 Nr. 12)	a) Beleuchtungsplan anwenden b) Scheinwerfer auswählen, aufstellen, montieren und demontieren c) lichttechnische Größen messen	8			☐
		d) Beleuchtungsplan erstellen e) Projektionsgeräte einrichten		4		☐
13	Aufbauen, Einrichten und Bedienen von Beschallungsanlagen (§ 3 Nr. 13)	a) Beschallungsplan anwenden b) Beschallungsanlage aufstellen, montieren und demontieren c) Funktion der Beschallungsanlage prüfen	7			☐
		d) Beschallungsplan erstellen e) Mikrofone auswählen und positionieren f) Signalbearbeitungsgeräte auswählen und in Anlagen integrieren g) Sprachbeschallung einregeln		5		☐
14	Aufnehmen und Übertragen von Bild, Ton und Daten (§ 3 Nr. 14)	a) Bild-, Ton- und Datenmaterial sichten, prüfen und bereitstellen	3			☐
		b) Kamerastandpunkte festlegen, bildtechnische Geräte aufbauen, anschließen, in Betrieb nehmen und abbauen c) bild-, ton und datentechnische Geräte an interne und externe Netze anschließen		3		☐

Abschnitt II: Ausbildungsinhalte im Schwerpunkt Aufbau und Durchführung

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Berücksichtigung des selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			Position vermittelt
			1	2	3	
1	Planen von Arbeitsabläufen; Zusammenarbeiten im Team, Projektkoordination (§ 3 Nr. 7)	a) Manuskripte, Exposés und Regievorgaben für die technische und gestalterische Umsetzung auswerten b) technische und gestalterische Umsetzung mit den Beteiligten abstimmen c) Auflagen der Genehmigungsbehörde beachten			4	☐ ☐ ☐
2	Aufstellen, Montieren und Demontieren von Veranstaltungsaufbauten, Bedienen von bühnen- und szenentechnischen Einrichtungen (§ 3 Nr. 10)	a) Standorte für Aufbauten auf Tragfähigkeit, Stand-sicherheit und Befestigungsmöglichkeiten bewerten sowie erforderliche technische Prüfungen veranlassen b) Gerüste, Traversen und andere Tragkonstruktionen sowie Bühnen- und Szenenaufbauten nach gestalterischen Gesichtspunkten auswählen c) bühnen- und szenentechnische Einrichtungen bedienen			8	☐ ☐ ☐
3	Aufbauen, Einrichten und Bedienen von Beleuchtungs- und Projektionsanlagen (§ 3 Nr. 12)	a) Lichtstellpulte konfigurieren und einrichten b) Szenen ausleuchten c) Projektionsgeräte auswählen d) Projektionen als szenisches Mittel einsetzen			8	☐ ☐ ☐ ☐
4	Aufbauen, Einrichten und Bedienen von Beschallungsanlagen (§ 3 Nr. 13)	a) Mischpulte konfigurieren und einrichten b) Soundcheck durchführen c) Tonein- und -auspielungen unter Berücksichtigung von Pegel und Anpassung entgegennehmen und bereitstellen			8	☐ ☐ ☐
5	Aufnehmen und Übertragen von Bild, Ton und Daten (§ 3 Nr. 14)	a) Bild- und Tonaufnahmen überspielen, Norm- und Formatwandlungen durchführen b) Bild- und Tonmitschnitte anfertigen			3	☐ ☐
6	Bewerten und Einsetzen von Effekten (§ 3 Nr. 15)	a) Spezialeffekte, insbesondere Feuer-, Rauch- oder Nebeneffekte auswählen und einsetzen b) Einsatzmöglichkeiten pyrotechnischer Effekte bewerten c) grafische Elemente auswählen und einsetzen			3	☐ ☐ ☐
7	Durchführung von Veranstaltungen und Projekten (§ 3 Nr. 16)	a) Veranstaltungsablauf dokumentieren		3		☐
		b) Veranstaltungsorganisation mit den Beteiligten abstimmen				☐
		c) Ablaufpläne nach Regievorgaben und gestalterischen Gesichtspunkten erstellen, insbesondere Einsatz der Technik in Verbindung mit dem dramaturgischen Geschehen planen und abstimmen			8	☐
		d) Proben in Zusammenarbeit mit der Regie durchführen, zeitliche Abläufe kontrollieren				☐
		e) Havariekonzepte planen und abstimmen				☐
		f) Ablaufpläne umsetzen				☐

Abschnitt III: Ausbildungsinhalte im Schwerpunkt Aufbau und Organisation

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Berücksichtigung des selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			Position vermittelt
			1	2	3	
1	Planen von Arbeitsabläufen; Zusammenarbeiten im Team, Projektkoordination (§ 3 Nr. 7)	a) Projektziele festlegen, technische und gestalterische Umsetzung mit den Beteiligten abstimmen b) Aufgaben unter Beachtung arbeitsorganisatorischer, sicherheitstechnischer und wirtschaftlicher Gesichtspunkte sowie der Auflagen der Genehmigungsbehörde planen, insbesondere Personaleinsatzplanung, Sachmittelplanung, Terminplanung und Kostenplanung durchführen c) die zum Projektumfang gehörenden Leistungen koordinieren, überwachen, prüfen und abnehmen d) Qualitätssicherungsmaßnahmen projektbegleitend durchführen e) bei Störung im Projektablauf Beteiligte informieren und Lösungsvarianten aufzeigen			8	☐ ☐ ☐ ☐ ☐
2	Sichern, Transportieren und Lagern von Geräten und Anlagen (§ 3 Nr. 9)	a) Bedarf an Transport-, Lager- und Umschlagsleistungen ermitteln, Leistungen in Auftrag geben sowie Termine abstimmen b) Geräte und Anlagenteile annehmen, insbesondere auf Schäden prüfen und Begleitpapiere bearbeiten c) Lager für Geräte und Anlagenteile verwalten d) Reststofflogistik organisieren			6	☐ ☐ ☐ ☐
3	Aufstellen, Montieren und Demontieren von Veranstaltungsaufbauten, Bedienen von bühnen- und szenentechnischen Einrichtungen (§ 3 Nr. 10)	a) technische und gestalterische Rahmenbedingungen für die Platzierung am Veranstaltungsort und Gelände feststellen b) Standorte für Aufbauten auf Tragfähigkeit, Standsicherheit und Befestigungsmöglichkeiten bewerten sowie erforderliche technische Prüfungen veranlassen c) Gerüste, Traversen und andere Tragkonstruktionen sowie Bühnen-, Messe- oder Szenenaufbauten nach gestalterischen Gesichtspunkten auswählen d) dekorative und kommunikative Elemente hinsichtlich ihrer gestalterischen Wirkungen beurteilen, montieren und aufstellen			9	☐ ☐ ☐ ☐
4	Aufbauen, Einrichten u. Bedienen von Beleuchtungs- u. Projektionsanlagen (§ 3 Nr. 12)	a) Szenen ausleuchten b) Projektionsgeräte auswählen c) Projektionen als Präsentationsmittel einsetzen			4	☐ ☐ ☐
5	Aufbauen, Einrichten u. Bedienen von Beschallungsanlagen (§ 3 Nr. 13)	Präsentationsbeschallung auswählen und gestalten			4	☐
6	Bewerten und Einsetzen von Effekten (§ 3 Nr. 15)	a) Einsatzmöglichkeiten grafischer Elemente für die Kommunikation bewerten b) grafische Wandabwicklungen beurteilen u. umsetzen			5	☐ ☐
7	Durchführen von Veranstaltungen und Projekten (§ 3 Nr. 16)	a) Projektablauf dokumentieren			3	☐
		b) Abnahme und Einweisungen unter Berücksichtigung der organisatorischen und terminlichen Vorgaben mit den Beteiligten abstimmen c) Aufbauten an Kunden übergeben, Abnahmeprotokolle anfertigen d) Benutzer einweisen e) Havariekonzepte planen und abstimmen			6	☐ ☐ ☐ ☐